

Beschluss:

1. Der Auswahl des Trägers Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V. für das Wohnheim Hohenzollernplatz 7 wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2020 einmalig benötigten Mittel i. H. v. 186.000 €, die im Haushaltsjahr 2021 einmalig benötigten Mittel i. H. v. 1.657.000 € sowie die ab den Haushaltsjahren 2022 ff. benötigten Mittel i. H. v. 1.670.000 € für das Wohnheim Hohenzollernplatz 7 aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren. Die Mittel für das Haushaltsjahr 2020 stehen auf der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900168 bereit bzw. werden bei Bedarf von der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900168 auf den Innenauftrag 603900162 umgeschichtet. Die für die Haushaltsjahre 2021 sowie 2022 ff. benötigten Mittel werden von der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900153 auf den Innenauftrag 603900162 umgeschichtet.
3. Dem Katholischen Männerfürsorgeverein München e. V. wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in 2020 in Höhe von 52.900 € für die Erstausrüstung der Appartements sowie der Betreuungsräume gewährt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die für das Haushaltsjahr 2020 einmalig benötigten, investiven Auszahlungsmittel in Höhe von maximal 52.900 € von der Finanzposition 4356.935.7840.1 zur Finanzposition 4707.988.7820.8 umzuschichten.
4. **Mehrjahresinvestitionsprogramm**
Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:
MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

Investitionskostenzuschuss Wohnheim Hohenzollernplatz 7,
 Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 7820, Rangfolgen-Nr. 2

(€ in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2019	Programmzeitraum 2020 bis 2024 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
988	53	0	53	53	0	0	0	0	0	0
Summe	53	0	53	53	0	0	0	0	0	0
St. A.	53	0	53	53	0	0	0	0	0	0

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die notwendige Erstausrüstung in Höhe von maximal 52.900 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.